

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0071/2021/BV

Datum:
11.03.2021

Federführung:
Dezernat I, Feuerwehr

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat VI, Kämmereiamt

Betreff:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem Land
Baden-Württemberg über den Aufbau, Betrieb und
Rückbau des Kommunalen Impfzentrums in Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	18.03.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit dem Land Baden-Württemberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Aufbau, Betrieb und Rückbau des Kommunalen Impfzentrums in Heidelberg nach dem in Anlage 01 (nebst weiterer Anlagen 01.1 – 01.5) beigefügten Entwurf zu schließen. Sich im Lauf der Vertragsverhandlungen ergebende Anpassungen am Vertragstext sind zulässig, sofern diese keine wesentliche Änderung beinhalten oder für die Stadt lediglich vorteilhaft sind.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem Land fortzusetzen und gegebenenfalls Nachverhandlungen zu führen, um eine vollständige Übernahme sämtlicher Kosten zu erreichen, die beim Betrieb des Kommunalen Impfzentrums entstehen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Kosten Ergebnishaushalt 2021 (Laufzeit bis 30. Juni 2021) <ul style="list-style-type: none">• Einrichtung/Auf- und Abbau• Betrieb (Personal- und Sachmittel)	150.000 Euro rund 3,4 Mio. Euro
Einnahmen:	
Kostenerstattung durch das Land (Laufzeit bis 30. Juni 2021) <ul style="list-style-type: none">• Einrichtung/Auf- und Abbau• Aktuell vorgegebener Kostenrahmen für den Betrieb	150.000 Euro rund 3,4 Mio. Euro
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">• Finanzmittel werden über den Haushalt bereitgestellt. Es wird eine vollständige Kostenerstattung durch das Land angestrebt.	
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Stadt Heidelberg betreibt als Vorortpartner im Auftrag des Landes das Kommunale Impfzentrum im Stadtteil Pfaffengrund, Schwalbenweg 1/2; hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Land abzuschließen.

Begründung:

Zur Bekämpfung der Pandemie sind neben den Zentralen Impfzentren verschiedene Kommunale Impfzentren (Kreisimpfzentren) vorgesehen. In Heidelberg ist ein solches Impfzentrum im Gesellschaftshaus Pfaffengrund eingerichtet, wo seit 22. Januar bis voraussichtlich 30. Juni 2021 geimpft wird. Parallel sind zwei Mobile Impfteams tätig.

Die vorgesehenen Regelungen beruhen auf der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronalmpfV) des Bundes. Im Rahmen dessen errichten die Länder Impfzentren mit angegliederten Mobilten Impfteams. Zur Erfüllung dieser Pflicht beauftragt das Land die Kommunen und Landkreise mit der Durchführung bestimmter operativer Aufgaben; hierzu liegt ein Muster-Vertrag vor, der für sämtliche Impfzentren im Land zur Anwendung kommt.

1. Aufgaben und Ziele

Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 01) ist die vertragliche Übertragung der Ausführung operativer Aufgaben zur Bekämpfung der Viruspandemie durch die Partner vor Ort (Kreise und Gemeinden). Dies umfasst die Errichtung, den Betrieb und den späteren Rückbau der Impfzentren sowie den geordneten Betrieb der Mobilten Impfteams in kooperativer Zusammenarbeit.

Ziel der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist, die Funktionsfähigkeit der Impfzentren so herzustellen, dass bis zu 750 Personen pro Tag geimpft werden können. Der Vorortpartner übernimmt gegen Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten durch das Land, den organisatorischen Betrieb des Impfzentrums und der angegliederten Mobilten Impfteams nach Vorgabe des Landes und nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben darf sich der Vorortpartner externer Dritter bedienen. Das Land ist letztverantwortlich für den medizinischen Betrieb der Kreisimpfzentren einschließlich der Mobilten Impfteams.

2. Kostenerstattung durch das Land

Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Regelung der Kostenerstattung. Dabei verpflichtet sich das Land, dem Vorortpartner alle nachgewiesenen notwendigen Kosten zu erstatten, die diesem in Erfüllung der vereinbarten Aufgaben entstehen.

Sofern es aufgrund der Eilbedürftigkeit erforderlich war, Verträge zum Betrieb des Impfzentrums schon vor Abschluss dieser Vereinbarung abzuschließen, gelten die Erstattungszusagen des Landes entsprechend.

Um das Kommunale Impfzentrum im Pfaffengrund rechtzeitig an den Start zu bringen, musste die Stadt Heidelberg bereits vertragliche Verpflichtungen mit verschiedenen Partnern und Dienstleistern eingehen.

3. Land gibt Kostenrahmen und Kostenstruktur vor

Für den operativen Betrieb des Impfzentrums und der angeschlossenen Mobilen Impfteams gibt das Land als Orientierung einmalige Sachkosten von 150.000 Euro sowie einen monatlichen Kostenrahmen von 755.000 Euro vor. Davon sind 220.000 Euro für das medizinische (nicht-ärztliche) Personal vorgesehen; die weitere Aufschlüsselung ergibt sich aus Anlage 4 zum Vertrag (Anlage 01.4 der Vorlage).

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Kosten für den Zwei-Schicht-Betrieb des Impfzentrums an sieben Tagen etwa in diesem Kostenrahmen bewegen. Da aufgrund der Impfstoffknappheit nach dem Start am 22. Januar 2021 das Impfzentrum und die Mobilen Impfteams nur an einzelnen Tagen im Einsatz waren, wird der Volllastbetrieb bis zur voraussichtlichen Schließung des Impfzentrums am 30. Juni 2021 auf 4,5 Monate mit einem Ansatz von insgesamt 3,4 Millionen Euro geschätzt.

Im Kostenrahmen sind die Kosten des Vorortpartners für die Liegenschaft selbst sowie die Kosten der Dienstleister und die eigenen Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberaufwendungen) sowie die Honorare für selbständig Tätige eingeschlossen.

Situation in Heidelberg

Grundsätzlich besteht mit dem Land Einigkeit darüber, dass derzeit noch nicht alle Kostenpositionen absehbar sind. Die Praxis hat gezeigt, dass teilweise der vom Land vorgegebene Personalschlüssel zu knapp und dass in einzelnen Bereichen der vom Land kalkulierte Stundensatz nicht auskömmlich ist. Die Kostenstruktur in Heidelberg stellt sich damit leicht anders dar als in dem vom Land vorgegebenen Orientierungsrahmen.

Ob die aus Sicht der Stadt zwingend erforderlichen Aufwendungen durch das Land voll übernommen werden beziehungsweise ob sämtliche Kosten aus dem Orientierungsrahmen gedeckt werden dürfen, ist noch in Klärung. Beide Partner sind sich jedoch einig, dass als Grundlage für erste Abschlagszahlungen zunächst der vorliegende Vertrag geschlossen werden soll.

Um einen reibungslosen Betrieb des Impfzentrum sicherzustellen, war es unumgänglich, in „Vorleistung“ zu treten. Eine volle Kostenerstattung wird angestrebt. Entsprechende Finanzmittel werden über den Haushalt bereitgestellt.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Aufbau, Betrieb und Rückbau des Kommunalen Impfzentrums Heidelberg (nebst Anlagen)
01.1	Anlage 1: IT-Stellung durch das Land
01.2	Anlage 2: Umsetzungskonzept KIZ
01.3	Anlage 3: Umsetzungskonzept MIT
01.4	Anlage 4: Postenliste abrechnungsfähige Kosten
01.5	Anlage 5: Mustermietvertrag